

Saale-Zeitung.

Anzeigen

Wochen die Spalte oder deren Raum mit 20 Bl. ...

(Der Abdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis für Halle ...

Nr. 184.

Halle a. d. Saale, Donnerstag den 21. April

1898.

Bestellungen für die Monate Mai-Juni

Für Halle und Siebenstein nehmen unsere Expeditionen und Austräger Bestellungen an, zu 1,70 M. bei einmaliger, zu 1,90 M. bei zweimaliger Zustellung.

Deutsches Reich.

Der Schatz der Schwaben. Der Cifer, mit dem sich die Agrarier im Abgeordnetenhaus die Köpfe zerbrochen haben, um eine Methode vorzuschlagen...

Schwerflich bin der Meinung, daß die Landbesitzer dem nicht antworten wird, was man von ihr erwartet; namentlich dem nicht, was man bei billiger Deutlichkeit von ihr erwartet.

Die Feindseligkeit, welche die Agrarier zur Schau tragen, wenn es sich um die großkapitalistischen Betriebe handelt, erscheint in einem ganz besonderen Maße, wenn man die Frage anwirft, weshalb das, was auf dem Gebiete des gewerblichen Verkehrs so geschehen ist, auf dem Gebiete der Landwirtschaft sich der äußersten Schonung erweist.

Der „Holl Wiltberg.“ Einer der Hauptgründe für die Abwanderung der ländlichen Arbeiter nach den Städten ist bekanntlich die absolute Herrschaft, die die Besitzer an sich zu setzen verstehen, und die Verwahrlosung aller und jeder bestimten Kritik.

Holl Wiltberg von der Gehirnanalyse in Berlin war vor einigen Jahren Wilsonsgenüßlicher in Schlefien gewesen. Er hatte seiner Zeit in der Konferenz der Stillstandsvereine in Eisen einen Vortrag gehalten über die Nullität...

indem ihnen Gelegenheit gegeben würde, Grund und Boden zu erwerben. Nachdem die Justizbehörden den Konflikt für begründet erklärt hatten, hätte sich namentlich das Oberverwaltungsgericht bei der Entscheidung zu befähigen.

Der Fall charakterisiert sich jedoch als ein ebenbürtiges Seitenstück zu dem wiedererörterten „Fall Köpfigke.“

Wichtige Telegramme.

§§ Berlin, 20. April. Nach den Bestimmungen der Telegraphenordnung leistet die Telegraphenverwaltung für die richtige Uebersetzung der Telegramme oder deren Uebersicht und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr...

Ein Arbeiter hatte in einem Telegramm um Ankauf von Aktien eines gewissen Bankiers auf Höhe von 3000 M. ersucht. Mittels Antelegramm erlitt das Telegramm einen Fehler, indem am Bestimmungsort statt der Zahl 3000 M. 32.000 M. ankam...

Es wird als festgesetzt angenommen, daß ein Versehen infolgedessen vorgekommen ist, daß statt 3200 M. 32.000 M. in Telegramm aus Bestimmungsorte angenommen waren, und daß dadurch dem Absender ein nachweisbarer Schaden entstanden ist.

Diese Entscheidung und deren Begründung zeigen, daß die Bestimmungen der Telegraphenordnung für das telegraphische Publikum doch eine recht stützbar Unzulässigkeit enthalten. Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz müßte die Telegraphenverwaltung auch für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der telegraphischen Mitteilungen, für welche sie Gebühren erhebt...

mit Vergleichung, welche infolge Unrichtigkeiten ihren Zweck verfehlt haben, die Gebühr zurückgezahlt wird, kann doch als eine ausreichende Entschädigung nicht angesehen werden.

* Der „Hamb. Corr.“ bespricht die Meinung, daß das Reichsamt des Innern die Einzelregierungen aufgefordert habe, Erhebungen über die Frage der Stempelung des Quebracholeders zu veranstalten, als unzutreffend.

Das Reichsamt des Innern hat die Regierungen nicht dazu aufgefordert, es haben auch nicht alle Regierungen solche Erhebungen veranstaltet. Wenn, auf das es doch wohl auch in dieser Frage hauptsächlich ankommt, hat sie beispielsweise nicht vorgenommen.

Eine Entscheidung der verbündeten Regierungen über die Frage liegt noch nicht vor, doch ist es wahrscheinlich, daß diese sich gegen die Stempelung des Quebracholeders erklären werden.

Es ist gar nicht möglich, den Begriff „Quebracho-Leder“ genau abzugrenzen. Lediglich das Wort „Quebracho“ genügt nicht, es übertrifft nicht die Menge des Leders, das vorwiegend mit Quebracho gegerbt ist, ist auch nicht sehr bedeutend; man müßte also schon alles mit überfesseln...

* Zu dem Margarinegesetz war f. Z. in Reichstagsrat und eine Anzeigepflicht beantragt worden über die Verwendung von Margarine bei der Herstellung von Wadwaren oder sonstigen Nahrungsmitteln.

Ein solches Verbot erscheint nicht rechtmäßig, denn Rechtsmaterien, welche durch Gesetz geordnet sind, wie der Verkehr mit Margarine, dürfen nicht außerhalb auch noch durch polizeiliche Bestimmungen geregelt werden.

* Zum berühmten Kapitel „Grober Unfug“ liegen uns heute wieder verschiedene Mitteilungen vor. Die Sache in der Wittenberg, verurteilt in ihrer letzten Instanz einen Artikel über König Otto, worüber, wie schon gemeldet, die Beschuldigung der Nummer erfolgte.

* Zwischen der schweidischen und deutschen Telegraphenverwaltung finden, nach einer Notiz über Meldung der „Vollst.“, gegenwärtig Verhandlungen über dielegung eines neuen Telegraphenbentels zwischen Schweden und Dänemark statt. Das Recht soll vertrieben werden und wird auf deutscher Seite in der Nähe von Söndby, auf schwedischer Seite bei Trellberg niedergelegt.

